

Satzung

des Hospizvereins im Pfaffenwinkel e.V.

neugefasst in der Mitgliederversammlung vom 29.04.1995 und in den Mitgliederversammlungen vom 29.09.2000, 12.04.2002, 19.06.2009, 23.07.2015, 18.07.2017 und 19.06.2018 geändert

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hospizverein im Pfaffenwinkel e.V.“
Er ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Polling / Landkreis Weilheim Schongau.
Er ist bei dem Amtsgericht München in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zur Förderung mildtätiger Zwecke ist es Aufgabe des Vereins, unheilbar Kranken und Sterbenden unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihren religiösen und politischen Anschauungen, wenn nötig bis zum Tode, möglichst durch ihre Angehörigen und die ihnen Nahestehenden unter Leitung fachkundiger Personen begleitende Hilfe und Trost zu gewähren.
Die Erfüllung dieser Aufgaben nehmen hauptamtliche, nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter wahr.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben verwirklicht:
 - a.) Das Gedankengut der Hospizbewegung in einer breiten Bevölkerungsschicht, insbesondere aber bei Ärzten, in Krankenhäusern und in anderen sozialen Einrichtungen bekanntzumachen.
 - b.) Die Pflege von Menschen zu Hause, in Pflegeeinrichtungen und in Krankenhäusern in der terminalen Krankheitsphase zu begleiten und zu unterstützen (ambulante Hospizarbeit).
 - c.) Geeignete Personen für die ambulante und stationäre Hospizarbeit aus- und weiterzubilden (**Hospizbegleiter**).
 - d.) Eine stationäre Einrichtung für diejenigen Patienten zu schaffen, deren Palliativbehandlung zu Hause nicht möglich ist.
 - e.) Die Angehörigen in den Angelegenheiten der Sterbebegleitung und während des Trauerprozesses zu beraten und zu stützen.

- f.) Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an die Stiftung Hospizverein im Pfaffenwinkel zur Erfüllung
- der Zwecke, welche den Zwecken dieses Vereins entsprechen, und
 - der satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung Hospizverein im Pfaffenwinkel.
- Voraussetzung für die Weitergabe ist, dass die Stiftung Hospizverein im Pfaffenwinkel steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig und verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handle sich um hauptamtlich oder nebenamtlich Beschäftigte des Vereins. Lediglich für den Verein getätigte Auslagen werden ihnen erstattet.
5. Personen, die im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, der Aus- und Weiterbildung, der Geschäftsstelle und der Hospizarbeit tätig sind, können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Diese Aufwandsentschädigung darf die Vergütung für vergleichbare Tätigkeiten haupt- und nebenberuflich Beschäftigter nicht übersteigen.
6. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen für Tätigkeiten, die nicht unmittelbar und ausschließlich dem Zweck des Vereins dienen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 5

Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an:
 - a.) aktive Mitglieder
 - b.) fördernde Mitglieder
 - c.) Ehrenmitglieder
2. Die aktiven Mitglieder führen den Verein und leisten die praktische Arbeit, z.B. als Hospizbegleiter, in der Geschäftsstelle etc.
3. Alle anderen Mitglieder sind fördernde Mitglieder, die den Verein durch finanzielle Zuwendungen (Beiträge, Spenden) fördern.

4. Die Mitglieder können mit Zustimmung des Vorstands jederzeit die Art der Mitgliedschaft ändern.
5. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jede volljährige Person, förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages soll der Vorstand dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntgeben. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a.) mit dem Tod des Mitglieds
- b.) durch Auflösung bei juristischen Personen
- c.) durch freiwilligen Austritt
- d.) durch Streichung von der Mitgliederliste
- e.) durch Ausschluss aus dem Verein

Zu c:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Zu d:

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Zu e:

Ein Mitglied kann bei gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht auf Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Während des Ausschließungsverfahrens (ab Vorstandsbeschluss) ruhen die Mitgliederrechte des Betroffenen.

§ 8 Mitgliederbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
3. Der Vorstand kann aktive Mitglieder, die für den Verein bzw. in der Hospizarbeit tätig sind, von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freistellen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive oder fördernde Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen (Hauptversammlung). Zwischen den Hauptversammlungen kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung und ggfls. mit vorliegenden Anträgen soll an alle Mitglieder spätestens am 14. Tag vor dem Versammlungstag an deren letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift versandt werden.
Beschlüsse können nur über solche Tagesordnungspunkte gefasst werden, die in der Einladung aufgeführt sind.
4. Die Mitgliederversammlung
 - a.) genehmigt bzw. ändert die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung und nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen
 - b.) entlastet den Vorstand
 - c.) wählt den Vorstand
 - d.) wählt zwei Rechnungsprüfer
 - e.) beschließt über den jährlichen Haushaltsplan
 - f.) beschließt Empfehlungen für die Arbeit des Vereins und seiner Organe
 - g.) entscheidet über in ihre Kompetenz fallende Anträge
 - h.) beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - i.) kann ein oder mehrere Mitglieder beauftragen, in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen und der Versammlung zu berichten
 - j.) beschließt über Änderungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins; diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie tagt nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter bestimmt die jeweilige Form der Abstimmung. Auf Antrag mindestens der Hälfte der anwesenden oder gültig vertretenen Mitglieder muss die Abstimmung geheim erfolgen. Siehe auch § 11 Abs. 3. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
6. Eine ordnungsgemäß und rechtzeitig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ausgenommen § 9 Abs. 4 Buchst. j).
7. Zur Abstimmung gestellte Anträge sind in ihrem Wortlaut so zu fassen und vom Versammlungsleiter so aufzuteilen, dass sie nur angenommen oder abgelehnt werden können.

8. Wahlen sind, wenn die Versammlung nicht anders bestimmt, für jedes Amt gesondert durchzuführen. Ein Bewerber ist im ersten Wahlgang gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ein gegebenenfalls notwendig werdender zweiter Wahlgang findet als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen aus dem ersten Wahlgang statt.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu sieben Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter dem ersten Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus den Vereinsmitgliedern.
5. Der Vorstand hat die Möglichkeit, während der Amtszeit zusätzliche Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren.
Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder und der kooptierten Mitglieder soll die Zahl vierzehn nicht überschreiten.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

01. Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen.
02. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
03. Einberufung der Mitgliederversammlung.
04. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
05. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 05. a Erstellen einer Jahresbilanz, die eine Kapitalrücklage/Ergebnisrücklage umfasst.
06. Überwachung der Buchführung.
07. Erstellung eines Jahresberichts.
08. Erforderlichenfalls Erstellung einer Geschäftsordnung für den Bereich eines geschäftsführenden Vorstandes, eines besonderen Vertreters bzw. eines Geschäftsführers, die dann der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.

09. Führung und Betrieb des ambulanten Hospizdienstes.
10. Führung und Betrieb des stationären Hospizes.
11. Regelung sämtlicher Personalangelegenheiten.
12. Bestellung und Abberufung besonderer Vertreter für den Abschluss von Rechtsgeschäften.
13. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 a **Haftungsbeschränkung**

Der Vorstand haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit. Das gleiche gilt für die besonderen Vertreter gemäß § 12 Nr. 12.

§ 13 **Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er verbleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind.

§ 14 **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
2. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen sollte eingehalten werden. Eine Einberufungsfrist unter drei Tagen bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht
3. Beschlüsse können – wenn kein Mitglied des Vorstandes einem solchen Verfahren widerspricht – auch fernmündlich oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Alle Beschlüsse werden protokolliert.

§ 15 **Geschäftsführung**

1. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung von Verwaltungs- und Routinearbeiten eine Geschäftsstelle einzurichten und einen Geschäftsführer zu bestellen.
2. Der Vorstand kann den Geschäftsführer auch zum besonderen Vertreter (§ 30 BGB) bestellen. Der besondere Vertreter ist angestellt tätig und erhält ein Gehalt. Er ist weisungsgebunden gegenüber dem Vorstand.
Der besondere Vertreter nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil. Der Vorstand kann beschließen, ohne ihn zu tagen.
Die Vertretungsmacht des Vorstands bleibt unberührt.

§ 16 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Hospizverein im Pfaffenwinkel mit der Maßgabe, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Gebäude sowie Bankvermögen dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt werden und das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, insbesondere für den in § 2 der Satzung genannten Vereinszweck verwendet wird.
Sofern die Stiftung Hospizverein im Pfaffenwinkel nicht mehr besteht, fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Weilheim-Schongau mit der Maßgabe, dass das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird, gegebenenfalls durch Einbringung in eine gemeinnützige Stiftung. Die Verwendung der Mittel soll insbesondere für den in §2 dieser Satzung genannten Vereinszweck erfolgen.